



Handballregion Hannover-Weser-Leine e.V.

Finanzordnung

Präambel

Diese Finanzordnung (FO) regelt das Finanzwesen der Handballregion Hannover-Weser-Leine (HR HWL). Sie tritt zum 06.09.2020 in Kraft. Änderungen dieser Ordnung können nur gemäß der Vorgaben der Satzung vorgenommen werden.

Sollten hier keine ergänzenden oder andere Regelungen festgelegt worden sein, gelten die Grundsätze der Finanzordnung, sowie deren Anlagen des Handball-Verbandes Niedersachsen. Bei Kostenerstattungen handelt es sich um Maximalbeträge.

Teil A

Finanzwesen und Haushaltsführung

1.1 Grundsätze

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung der HR HWL. Bei seiner Aufstellung und Ausführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben. Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen legt den Entwurf des Haushaltsplans nach den Anmeldungen der Ressortleiter im IV. Quartal eines jeden Jahres für das nächste Haushaltsjahr dem Vorstand zur Beratung vor. Die Genehmigung erfolgt spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres durch den erweiterten Vorstand.

1.3 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushalt

Innerhalb des Haushaltsplans sollen die Einnahmen und die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sein, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.

1.4 Jahresrechnung

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen. Eine Ausfertigung des Finanzberichtes / Jahresabschlusses ist dem HVN zuzuleiten. Dem Kassenbericht ist der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer beizufügen.

2.1 Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts und Finanzangelegenheiten, insbesondere die sorgfältige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Im Falle einer fortdauernden Verhinderung hat der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

2.2 Besondere Befugnisse

Dem stell. Vorsitzenden Finanzen obliegen insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplans
- die Überwachung der Haushaltswirtschaft
- die Erstellung der Jahrrechnung
- die Sicherung der Einnahmen
- die Überprüfung der Ausgaben
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs

2.3 Einspruchspflicht

Der stellv. Vorsitzende Finanzen hat Einspruch zu erheben gegen Beschlüsse, für die

- a) keine Deckung vorhanden ist.
- b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind.
- c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird.
- d) durch die eine ordnungsgemäße Erfüllung anderer Aufgaben gefährdet wird.

3.1 Ressortleiter

Die Ressortleiter sind für die Einhaltung ihres vorgegebenen Haushaltsbudgets verantwortlich.

3.2 Verfügungsrecht

Verfügungsberechtigung über die Bankkonten der HR HWL haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, sowie dessen beauftragte Mitarbeiter.

4.1 Rechnungslegung

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Ausgabenbelege und Abrechnungen müssen auf ihre Richtigkeit von einem Vorstandsmitglied geprüft worden sein. Alle Ausgabenbelege der Ressortmitarbeiter hat der sachlich zuständige stellvertretende Vorsitzende mit dem Vermerk „sachlich richtig“ abzuzeichnen und an den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen weiter zu leiten. Die Verbuchung der Belege hat fortlaufend zu erfolgen.

4.2 Ein- und Auszahlungen, Zahlungsfristen

Die Vereine der HR HWL haben Einzugsermächtigungen zu erteilen. Bei Einzahlungen an die HR HWL ist auf dem Einzahlungsbeleg neben einer genauen Absenderangabe und der Angabe der Vereinsnummer die Bezeichnung des Verwendungszwecks erforderlich. Fehlt bei eingehenden Beträgen eine dieser Angaben oder ist sie unzureichend, trägt der Einsender/Einzahler in jedem Fall die hieraus entstehenden Kosten. Wird eine Zahlung zwar frist- und formgerecht, jedoch nicht an den richtigen Empfänger bewirkt, so tritt die Entlastung des Schuldners erst mit dem Zahlungseingang beim berechtigten Empfänger ein. Verhängte Ordnungsstrafen und sonstige aus der Verzögerung entstandenen Folgen behalten solange Gültigkeit. Bei Auszahlungen kann durch den Vorstand eine schriftliche und aufgeschlüsselte Abrechnung gefordert werden. Die Zahlungsfristen/Mahnfristen ergeben sich im einzelnen aus der Satzung und den Ordnungen der HR WSL, des Handballverbandes Niedersachsen und des Deutschen Handballbundes. Für die Einhaltung einer Zahlungsfrist ist der Eingang auf dem Bankkonto der HR HWL maßgebend. Soweit es dem Schuldner zur Einhaltung von Zahlungs- und Rechtsmittelfristen zur Abwendung von Sperrern oder in ähnlichen Fällen auf den Nachweis fristgerechter Zahlung ankommt, obliegt ihm selbst dieser Nachweis, Ausnahme vgl. § 25 Ziffer 6 RO DHB.

5.1 Kostenregelung

Anlässlich eines Regionstages tragen die Vereine die Kosten für ihre Delegierte. Die Handballregion trägt die Reisekosten der von ihr eingeladenen Mitarbeiter nach Abschnitt B dieser Finanzordnung.

5.1 Kassenprüfung

Der Regionstag wählt gem. § 9 der Satzung Kassenprüfer, die möglichst in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollen. Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglieder des Vorstandes gewesen sein. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr mit mindestens zwei Personen eine Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem erweiterten Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Aufgabe der Kassenprüfer ist nicht nur die rechnerische Prüfung, sondern auch formale Mängel und den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel festzustellen und Empfehlungen auszusprechen. Der erweiterte Vorstand kann außerordentliche Prüfungen anordnen und auch amtlich bestellte Prüfer beauftragen.

5.2 Kassenverwaltung

Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist nach Genehmigung des erweiterten Vorstandes gestattet. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann. Jede Einnahme und jede Ausgabe ist durch einen prüfungswürdigen Beleg nachzuweisen.

Teil B

Abrechnungsrichtlinien für Mitarbeiter

1.1 Dienstreisen

Als Dienstreisen gelten ein- und mehrtägige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Wohnortes.

1.2 Dienstgänge

Als Dienstgänge gelten Fahrten und Gänge zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Wohnortes.

1.3 Dienstreisende

Dienstreisende sind diejenigen, die berechtigt sind, Dienstreisen oder Dienstgänge auszuführen. Der Vorstand der HR HWL regelt jeweils im Einzelnen, wer Dienstreisen oder Dienstgänge zu genehmigen hat.

1.4 Reisegenehmigung

Mitglieder des Vorstandes, erweiterten Vorstandes haben für erforderliche Dienstreisen für Veranstaltungen ihres Bereichs eine pauschale Dienstreisegenehmigung. Mitglieder der einzelnen Ausschüsse erhalten ihre Genehmigung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Auswahltrainer und Schiedsrichterreferenten erhalten ihre Genehmigung durch den Vorsitzenden des Jugend- bzw. Schiedsrichterausschusses.

1.5 Reisekosten

Reisekosten sind Auslagen, die durch eine genehmigte Dienstreise oder einen genehmigten Dienstgang veranlasst sind; dazu gehören im Einzelnen:

1.5.1 Fahrkosten

1.5.2 Sitzungsgelder

1.5.3 Nebenkosten

1.5.4 Übernachtungskosten

1.5.1 Fahrtkosten

Fahrten mit dem eigenen Kfz werden mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer vergütet. Zugrunde zu legen ist grundsätzlich die kürzeste Strecke oder u. U. die verkehrsgünstigere bei erheblicher Zeitersparnis. Darüber hinaus werden grundsätzlich die Fahrpreise der DB 2. Klasse oder für andere öffentliche Verkehrsmittel in Ansatz gebracht.

1.5.2 Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen, Arbeitstagen, repräsentative Veranstaltungen bei Vereinen, Verbänden oder bei anderen Gliederungen gezahlt, (nicht bei Erledigungsfahrten, Lehrgängen, Seminaren o. ä.). Es werden erstattet:

- bei einer Abwesenheit weniger als 6 Stunden: 20,00 €
- bei einer Abwesenheit länger als 6 Stunden und weniger als 8 Stunden: 30,00 €
- bei einer Abwesenheit mehr als 8 Stunden: 45,00 €

Bei freier Verpflegung wird das Sitzungsgeld um 10,00 € gekürzt. Bei mehrtägigen Dienstreisen mit Vollverpflegung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

1.5.3 Nebenkosten

Die notwendigen Reisenebenkosten z. B. Parkplatzgebühren, Gepäcktransport und -aufbewahrung u. a.) werden erstattet, sofern sie angemessen und nachgewiesen sind.

1.5.4 Übernachtungskosten

Erforderliche Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Sofern grundsätzlich Mehrbettzimmer für die Übernachtung vorgesehen sind, wird der anfallende Zuschlag für Einzelzimmer nicht erstattet.

1.6 Sonstiges

Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken vierteljährlich abzurechnen. Abrechnungen, die später als zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in dem die Aufwendungen entstanden sind, vorgelegt werden, werden nicht mehr zur Auszahlung angewiesen. Sitzungsgelder und Honorare sind vom Empfänger zu versteuern.

2. Honorarregelung und Abrechnungsbestimmungen für ehrenamtliche Mitarbeiter für Maßnahmen der Schiedsrichteraus- und Fortbildung

Die jeweils gültigen Abrechnungsbestimmungen des LSB sind zu beachten.

2.1 Lehrgangleiter

Lehrgangleiter ist derjenige, der für die inhaltliche und organisatorische Leitung eines Lehrganges verantwortlich zeichnet.

2.2 Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.5.1 dargestellt.

2.3 Unterkunft/Verpflegung

Unterkunft/Verpflegung wird während des Lehrganges im Rahmen der üblichen Lehrgangskosten übernommen.

2.4 Honorare für Referenten

20,00 € je Unterrichtseinheit (eine UE = 45 Minuten) lt. Lehrgangsplan (max. 10 UE pro Tag pro Person).

2.5 Vergütung für Lehrgangleiter

- Tageslehrgang (bis max. 10 UE): 20,00 €
- mehrtägige Lehrgänge: 1. Tag 30,00 €, jeder weitere Tag 20,00 €

Finden mehrere Lehrgänge identischen Ablaufs statt – der Regelfall bei SR-Grundausbildungen und SR-Fortbildungen – ist die Vergütung für Lehrgangleiter begrenzt auf das doppelte der o.g. Sätze pro Veranstaltungsserie.

Mit dieser Vergütung sind außerdem Zeiten für Begrüßungen, Auswertungen und Abschluss-Gespräche abgegolten. Die Übernahme einer Referententätigkeit durch die Lehrgangsleitung kann zusätzlich abgerechnet werden.

2.6 SR-Beobachtungen/-Coachings/Amtliche Spielaufsichten

Für Schiedsrichterbeobachtungen/-Coachings, sowie Amtlichen Spielaufsichten werden folgende Tagegelder festgesetzt:

- bei einer Abwesenheit weniger als 6 Stunden: 20,00 €
- bei einer Abwesenheit länger als 6 Stunden und weniger als 8 Stunden: 30,00 €
- bei einer Abwesenheit mehr als 8 Stunden: 45,00 €

Die Ansetzung von Schiedsrichterbeobachtern / Coaches obliegt dem Schiedsrichterausschuss. Amtliche Spielaufsichten werden vom Spelausschuss beschlossen.

3. Honorarregelung und Abrechnungsbestimmungen für ehrenamtliche Mitarbeiter für Maßnahmen der Traineraus- und Fortbildung, sowie der Leistungsförderung

3.1 Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.5.1 dargestellt.

3.2 Unterkunft/Verpflegung

Unterkunft/Verpflegung wird während der Maßnahme übernommen.

3.3 Honorare für Trainer in der Leistungsförderung

- Trainingsbetrieb: 15,00 € je Unterrichtseinheit (eine UE = 45 Minuten)
- Tageslehrgänge (min. 8 UE): 60,00 € pro Tag
- Sichtungmaßnahmen, Vergleichsspiele o.ä. bei einer Abwesenheit von weniger als 6 Stunden: 20,00 €
- Sichtungmaßnahmen, Vergleichsspiele o.ä. bei einer Abwesenheit länger als 6 Stunden und weniger als 8 Stunden: 30,00 €
- Sichtungmaßnahmen, Vergleichsspiele o.ä. bei einer Abwesenheit länger als 8 Stunden: 45,00 €

3.4 Honorare für Lehrgangleiter und Referenten in der Traineraus- und -fortbildung

Die Honorare für Lehrgangleiter und Referenten in der Traineraus- und -fortbildung richten sich nach den Bestimmungen des HVN.

4. Auslagenerstattung

Die Mitarbeiter der HR HWL erhalten ihre Auslagen auf Antrag und mit Nachweis (quartalsweise) erstattet. Dabei gelten folgende Höchstsätze.

4.1 Porto

Gemäß Auflistung in der tatsächlichen für die HR HWL entstandenen Höhe der Auslagen.

4.2 Kopien/Büromaterial

Gemäß Auflistung und beigefügten Belegen in der tatsächlichen für die HR HWL entstandenen Höhe der Auslagen. Bei einem Einzelpreis von über 50,00 € ist vor Anschaffung die Genehmigung des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses einzuholen.

4.3 Telekommunikationskosten und Geräte-Nutzung

Telekommunikationskosten (Festnetz, Handy, Fax, Internet u. ä.) und die Nutzung von privaten Geräten in diesem Zusammenhang (Telefon, Handy, Computer, Laptop, Fax etc.) werden bei tatsächlicher Tätigkeit wöchentlich pauschal mit 10,00 € erstattet.

Teil C

Meldegelder, Geldbußen und Gebühren

1. Meldegelder

Die Meldegelder zur Teilnahme am Spielbetrieb werden wie folgt festgesetzt. Die Verbandsabgabe wird durch den HVN erhoben und ist derzeit (Stand 08.08.2020) wie folgt festgesetzt.

Altersklasse	Meldegeld	Verbandsabgabe	Gesamt
Senioren	90,00 €	145,00 €	235,00 €
Jugend A	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Jugend B	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Jugend C	15,00 €	40,00 €	55,00 €
Jugend D	15,00 €	40,00 €	55,00 €
Jugend E	10,00 €	0,00 €	10,00 €

Der Betrag (inkl. der Verbandsabgabe) wird von der HR HWL eingezogen. Vereine, die nicht am SEPA Lastschriftverfahren der Region teilnehmen, haben bei jeder Überweisung eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € zu zahlen.

2. Strafmaß und Geldbußen für Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich

Für Ordnungswidrigkeiten werden Geldbußen gemäß §§ 25 RO DHB und 25 / I RO HVN verhängt.

Soweit in den Ordnungen keine festen Beträge für Ordnungswidrigkeiten festgesetzt sind, gelten für nachstehend aufgeführte Ordnungswidrigkeiten die folgenden Geldbußen:

1.1 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Nichtantreten – Seniorenmannschaft, 1. Fall	80,00 €
1.2 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Nichtantreten – Seniorenmannschaft, 2. Fall	100,00 €
1.3 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Nichtantreten – Seniorenmannschaft, 3. Fall	120,00 €
1.4 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Nichtantreten – Seniorenmannschaft, an den letzten zwei Spieltagen	160,00 - 240,00 €
1.5 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Nichtantreten – Jugendmannschaft, 1. Fall	40,00 €
1.6 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Nichtantreten – Jugendmannschaft, 2. Fall	50,00 €
1.7 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Nichtantreten – Jugendmannschaft, 3. Fall	60,00 €
1.8 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Nichtantreten – Jugendmannschaft, an den letzten zwei Spieltagen	80,00 – 120,00 €
3.1 - § 25 I 3 RO DHB/HVN	Vernachlässigen des Ordnungsdienstes	50,00 – 500,00 €
3.2 - § 25 I 8 RO DHB/HVN	Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern	50,00 – 500,00 €
4.1 - § 25 I 4 RO DHB/HVN	Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein oder eine Mannschaft	250,00 €
5.1 - § 25 I 5 RO DHB/HVN	Spiele ohne Genehmigung, von gesperrten Mannschaften	50,00 €
6.1 - § 25 I 6 RO DHB/HVN	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	15,00 €
7.1 - § 25 I 7 RO DHB/HVN	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielbericht, Mannschaftspins, Abrechnungsformularen, Mannschaftslisten vor dem Spiel	15,00 €
9.1 - § 25 I 9 RO DHB/HVN	Verspätetes Absenden von Spielberichten / nuScore oder Abrechnungsformularen	15,00 €
10.1 - § 25 I 10 RO DHB/HVN	Nichtmelden/Verspätete Eingabe der Spielergebnisse nuLiga/nuScore je Mannschaft	15,00 €
13.1 - § 25 I 13 RO DHB/HVN	Fehlen/Nichteintrag des Zeitnehmers und/oder Sekretärs, je	25,00 €
14.1 - § 25 I 14 RO DHB/HVN	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften während des Spieljahres Senioren	100,00 €

14.2 - § 25 I 14 RO DHB/HVN	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften während des Spieljahres Jugend	50,00 €
15.1 - § 25 I 15 RO DHB/HVN	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung; fehlende Brust- oder Rückennummern, fehlende Auswechselfrikots/ je Spieler/in	5,00 €
15.2 - § 25 I 15 RO DHB/HVN	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung; fehlende Brust- oder Rückennummern, fehlende Auswechselfrikots/ Maximalbetrag je Mannschaft	30,00 €
16.1 - § 25 I 16 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Ausbleiben von Schiedsrichtern bei Spielen oder Lehrgängen 1. Fall (pro SR)	35,00 €
16.2 - § 25 I 16 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Ausbleiben von Schiedsrichtern bei Spielen 2. Fall (pro SR)	50,00 €
16.3 - § 25 I 16 RO DHB/HVN	Schuldhaftes Ausbleiben von Schiedsrichtern bei Spielen 3. Fall (pro SR)	100,00 €
17.1 - § 25 I 17 RO DHB/HVN	Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts	5,00 €
21.1 - § 25/I 16 RO DHB/HVN	fehlerhafte Abrechnung der Schiedsrichter- und / oder Fahrtkosten, im 1.Fall je Spieljahr	20,00 €
	Im 2.Fall je Spieljahr	50,00 €
22.1 - § 25 I 22 RO DHB/HVN	Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen volljährigen Betreuer	30,00 €
23.1 - § 25/I 4 RO DHB/HVN	Durchführen eines Freundschaftsspieles oder Turniers ohne Genehmigung	50,00 €
24.1 - § 25/I 6 RO DHB/HVN	Nichtmeldung der erforderlichen Anzahl an Schiedsrichtern, pro Schiedsrichter	100,00 €
26.1 - § 25/I 19 RO DHB/HVN	Verstöße gegen die DFB im Kinder- und Jugendhandball durch einen Verein 1. Fall	20,00 €
26.2 - § 25/I 19 RO DHB/HVN	Verstöße gegen die DFB im Kinder- und Jugendh. Durch einen Verein / Wiederholungsfall	50,00 €
27.1 - § 25/I 20 RO DHB/HVN	Nichtbeachten einer Amtlichen Bekanntmachung	30,00 €
29.1 - § 25/I 23 RO DHB/HVN	Nichtübernahme als Schiedsrichter oder als Verein der festlegten Anzahl an Schiedsrichtereinsätzen in einer Saison	25,00 €
30.1 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Genehmigter Spielverzicht - Senioren	50,00 €
30.2 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Genehmigter Spielverzicht – Senioren, an den letzten 2 Spieltagen	100,00 €
30.3 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Genehmigter Spielverzicht - Jugend	25,00 €
30.4 - § 25 I 1 RO DHB/HVN	Genehmigter Spielverzicht – Jugend an den letzten 2 Spieltagen	50,00 €

3. Geldstrafen

Für Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich werden neben den Sperren des § 17 RO DHB folgende Geldstrafen verhängt:

40.1 - DHB RO § 17, Ziffer 5 a) Besonders rücksichtslose, gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6, der IHR) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und die "Amtliche Aufsicht" / Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- bzw. Pokalspiele bestraft werden und / oder einer Geldstrafe belegt werden. 200,00 €

40.2 - DHB RO § 17, Ziffer 5 b) Besonders rücksichtslose, gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6, der IHR) gegen Spieler, Mannschaftsoffiziellen und anderen Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- oder Pokalspielen und/ oder einer Geldstrafe belegt werden. 150,00 €

40.3 - DHB RO § 17, Ziffer 5 c) Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10, der IHR) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 4 Meisterschafts- oder Pokalspiele und/oder einer Geldstrafe belegt werden. 80,00 €

40.4 – DHB RO §17, Ziffer 5 d) Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe belegt werden. 80,00 €

Im Wiederholungsfall verdoppeln sich die Geldbußen zu Ziffer 40.1-40.4.

45.1 - § 19 II RO DHB/HVN	DHB/HVN Einsatz von nichtspielberechtigten Spielern – Senioren	60,00 €
45.2 - § 19 II RO DHB/HVN	Einsatz von nichtspielberechtigten Spielern – Senioren, Wiederholungsfall	120,00 €
45.3 - § 19 II RO DHB/HVN	Einsatz von nichtspielberechtigten Spielern - Jgd B – E	30,00 €
45.4 - § 19 II RO DHB/HVN	Einsatz von nichtspielberechtigten Spielern - Jgd B – E im Wiederholungsfall	60,00 €

Werden die in den Durchführungsbestimmungen aufgeführten notwendigen Vorgaben und Bedingungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes nicht eingehalten bzw. erfüllt oder wird gegen die Vorgaben und Bedingungen verstoßen, die nicht in dieser Finanzordnung besonders aufgeführt sind, wird eine Geldbuße als Nicht-Beachtung einer amtlichen Mitteilung verhängt. Sind durch Ordnungswidrigkeiten Auslagen entstanden, werden diese zusammen mit den Geldbußen / Gebühren geltend gemacht.

4. Verlegungsgebühren

50.1	Spielverlegung Jugend	25,00 €
50.2	Spielverlegung Senioren	40,00 €
50.3	Spielverlegung aus hallentechnischen-Gründen / pro Spiel	5,00 €
50.4	Spielverlegung aus hallentechnischen-Gründen / pro Spieltag	20,00 €

5. Verwaltungsgebühren

51.01	Bescheidgebühr	10,00 €
51.02	Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren	25,00 €
51.03	Ausstellen eines SR Ausweises nach Verlust oder Regionswechsel	10,00 €
51.04	Anforderungen von Gebührenzeitschriften	20,00 €
51.05	Einspruchsgebühr	100,00 €
51.06	Amtliche Nachrichten / Mail - Pflicht für jeden Verein, der am Spielbetrieb teilnimmt.	30,00 €
51.07	Versandkostenpauschale / SR Ausweis	6,00 €
51.08	Auslagen / Portogebühren ab Standardbrief aufwärts	
51.10	DFB Nr. 25 - Fehlen der namentlichen Meldung von SR bei Vereinsansetzungen, je Spiel	10,00 €
51.11	DFB Nr. 25 - Ummeldung von angesetzten Vereinschiedsrichter auf einen anderen Verein, je Spiel	5,00 €
51.12	Entnahme eines Spiels aus der Schiedsrichterbörse	Gutschrift 5,00 €
	Einstellen eines Spiels in die Schiedsrichterbörse	5,00 €
51.13	Antrag auf Durchführung einer Ehrung	10,00 €

6. Mahngebühren:

Bei Nichtbeachten von Bekanntmachungen oder Fristversäumnissen stellt die HR HWL Gebühren für das „Nichtbeachten einer amtlichen Bekanntmachung“ in Rechnung. Diese Gebühr beträgt 30,- € und wird von den zuständigen Mitarbeitern verhängt.